

▶ Unverbindliche Voranfrage

Wer auf einen rechtsmittelfähigen Bescheid zunächst verzichten möchte, kann eine unverbindliche Voranfrage an die Straßenverkehrsbehörde stellen. Vorteil dabei ist, dass oftmals viel Zeit gespart, einzelne Prüfschritte überschlägig bearbeitet oder teils sogar ausgelassen werden können. Ergebnis einer solchen Prüfung ist eine Vorinformation, ob ein reguläres Antragsverfahren zum gewünschten Erfolg führen würde.

Gut zu wissen: Wird aufgrund einer unverbindlichen Anfrage ein Handlungsbedarf deutlich, so wird die Verkehrsbehörde von Amts wegen selbstständig tätig.

➤ Was zählt nicht zu den Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde?

Nicht für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stra-Benwesen in Oberhavel ist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zuständig. Nicht zu den Aufgaben der Behörde zählen unter anderem:

- die Planung und der Bau von Wegen oder Straßen:
 Diese obliegen den Kommunen, dem Land Brandenburg beziehungsweise dem Landesbetrieb Straßenwesen.
- die Überwachung von Geschwindigkeiten: Dies obliegt der Polizei beziehungsweise der Bußgeldstelle des Landkreises Oberhavel sowie in einigen Fällen den Ordnungsämtern von Kommunen.

➤ Direkt für Sie da

Bei Fragen zur Antragstellung oder zur Verfahrensweise in der Straßenverkehrsbehörde stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Landkreis Oberhavel Fachbereich Verkehr und Ordnung Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg

Telefon: 03301 601-5927 / -5928 / -5929

Telefax: 03301 601-80 064

E-Mail: stva.verkehrslenkung@oberhavel.de

Webseite: www.oberhavel.de/verkehr

▶ Sprechzeiten

Dienstag

09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag

09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr



Landkreis Oberhavel Fachbereich Verkehr und Ordnung Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg

E-Mail: fb.vo@oberhavel.de Webseite: www.oberhavel.de Titelbild: Landkreis Oberhavel



Vom Antrag bis zum Schild:

Wegweiser zum Verfahren in der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel

➤ Sicherheit für alle!

Oberhavels Straßen sollen sicher sein – für alle Menschen, die sich im öffentlichen Straßenraum in unserem Landkreis bewegen. Sei es mit dem Auto, mittels öffentlichem Nahverkehr, mit dem Fahrrad oder zu Fuß: Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises ist es, die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Behörde prüft dabei unter anderem das Aufstellen, Umstellen oder Entfernen von Verkehrsschildern und Verkehrsanlagen – von A wie Ampel bis Z wie Zebrastreifen. Das setzt nicht selten ein umfangreiches Verfahren voraus, bei dem gesetzliche Grundlagen berücksichtigt und oft verschiedene Stellen beteiligt werden müssen.

Anregungen für veränderte Beschilderungen können dabei von jeder Bürgerin und jedem Bürger an den Landkreis Oberhavel gerichtet werden. Über den Verfahrensweg vom Antrag bis zum Aufstellen eines Verkehrsschildes oder einer Verkehrsanlage informiert dieser Flyer.



➤ Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde

Ein neues Tempo-30-Schild soll aufgestellt werden? Ein Zebrastreifen soll für mehr Sicherheit sorgen? Ein Zusatzschild soll Radfahrenden mehr Orientierung geben? Immer, wenn ein Verkehrsschild gänzlich neu aufgestellt oder eine Verkehrsanlage, zum Beispiel eine Ampel, neu errichtet werden soll, kommt die Straßenverkehrsbehörde ins Spiel. Aber auch wenn Verkehrszeichen verändert oder entfernt werden sollen, ist die Behörde dafür verantwortlich.

Wichtigstes Ziel der Straßenverkehrsbehörde ist es, die Interessen aller Verkehrsteilnehmenden abzuwägen und zu berücksichtigen. Dabei steht neben der Sicherheit der Menschen auch der Verkehrsfluss im Fokus. Grundlage dafür sind die Ziele der Straßenverkehrsordnung (StVO). Sie legt die Regeln für alle Teilnehmende am Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen fest.

Deshalb dürfen die allermeisten Verkehrszeichen nur dann aufgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen dafür vorliegen. Neben der StVO bilden Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke dafür die Grundlage. Die Straßenverkehrsbehörde ist stets verpflichtet, ihre Entscheidungen gemäß diesen Regeln zu treffen.

► Antrag stellen – aber wie?

Anträge für neue oder veränderte Verkehrsschilder oder -anlagen können formlos an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden. Mit der Antragstellung nimmt ein um-

fangreiches Verwaltungsverfahren seinen Anfang. Denn vor einer Entscheidung über den Antrag müssen viele Beteiligte befragt werden. Dazu zählen zum Beispiel die Polizei, die Kommune (Stadt, Amt, Gemeinde) und Baulastträger wie der Landesbetrieb für Straßenwesen.

Bei manchen Änderungen bestehender Verkehrsverhältnisse können außerdem eine Verkehrszählung, ein Lärmschutzgutachten oder andere verkehrstechnische Unterlagen erforderlich sein. Damit sind teilweise Fachingenieure zu beauftragen. Entsprechend der Komplexität kann das gesamte Verfahren einige Wochen, teilweise auch mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Den Abschluss des Verfahrens bildet immer ein rechtskräftiger Bescheid der Straßenverkehrsbehörde, der – je nach Ausgang des Verfahrens – zum Beispiel die Anordnung für eine Beschilderung enthalten kann.

Die Mitarbeitenden der Straßenverkehrsbehörde beraten Sie dazu gern. Abstimmungsgespräche sind sowohl vor Ort als auch in der Kreisverwaltung möglich.

► Eine Frage des Ermessens?

Die Ermessensspielräume bei einem solchen Antragsverfahren sind in der Regel sehr gering. Hintergrund ist, dass für nahezu alle Verkehrssituationen Regelungen vorhanden sind. Grundsätzlich gilt zudem §1 der StVO, also das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Ausnahmen sind möglich, wenn eine konkrete Gefahrenlage vorliegt, beispielsweise bei einem Unfallschwerpunkt, geringen Straßen- oder Wegebreiten, geringer Sichtweite oder besonders hohen Verkehrsstärken.